

Anlage 2d - Antrag von Frau Nicole Hallek auf Änderung der Satzung des DCLH e.V. III. Abschnitt:

Mitgliederversammlung § 19 (Allgemeines)

ALT (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

NEU (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist mit Vollmacht an volljährige Mitglieder, unter Angabe der Mitgliedsnummern, möglich. Dazu ist das Formular „Vollmacht für die Mitgliederversammlung“ zu verwenden und zu Beginn der Versammlung an den Versammlungsleiter zu übergeben. Maximal sind 5 Stimmübertragungen auf ein Mitglied möglich. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt